OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400537/10/BMa/CG

Datum:
Linz, 24. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des M O, vertreten durch H Rechtsanwälte GmbH, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 08.04.2021, GZ: BHLL/920100123327/20, wegen Übertretung der Bestimmungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Juli 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid wird mit der Maßgabe bestätigt, dass die Bestimmungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes „BGBl. I Nr. 109/2002 idF BGBl. I Nr. 45/2019“ lauten.

II. Der Beschwerdeführer hat Verfahrenskosten für das Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht in Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 08.04.2021, GZ: BHLL/920100123327/20, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„1. Datum/Zeit: 14.05.2020,18:39 Uhr

Ort: Pucking, A25 Str.km 4,315, Abschnitt KN A1/A25 Passau Wels-Weißkirchen, Knoten Wels

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.

Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 20 Abs. 1 i.Vm. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 300,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz BGBl. 109/2002

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 330,00“

1.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde mit der im Wesentlichen vorgebracht wurde, die Aufforderung der ASFINAG zur Entrichtung einer Ersatzmaut in Höhe von 120 Euro sei dem Beschwerdeführer nicht ordnungsgemäß zugestellt worden, sodass ihm die Begleichung der Ersatzmaut in Höhe von 120 Euro nicht möglich war. Der Beschwerdeführer habe mittlerweile eine Ersatzmaut in Höhe von 120 Euro entrichtet, weshalb der Strafaufhebungsgrund in Bezug auf das ihm zur Last gelegte Delikt der Mautprellerei zu Gute komme. Abschließend wurden unter anderem die Anträge auf Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, auf Aufhebung des Verwaltungsstraferkenntnisses und Erteilung einer Ermahnung, auf Milderung der verhängten Geldstrafe unter Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung, auf Milderung der verhängten Geldstrafe und auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt.

2. Die Beschwerde wurde samt dem bezughabenden Akt dem LVwG vorgelegt. Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.07.2021 ist der Bf in rechtsfreundlicher Begleitung gekommen. Als Zeugin wurde das Zustellorgan T S einvernommen.

3. Das LVwG OÖ. hat erwogen:

3.1. Folgender rechtlicher relevanter Sachverhalt wird festgestellt:
Der Bf hat am 14.05.2020 um 18:39 Uhr in Pucking, auf der A 25, StrKm. 4,315, Abschnitt KN A1/A25 Passau Wels-Weißkirchen, Knoten Wels, den PKW mit dem Kennzeichen x auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Der Bf und seine Gattin haben zwei gleiche Autos, wobei lediglich für sein KFZ eine elektronische Vignette gelöst wurde. Das Auto seiner Gattin war weder mit einer elektronischen noch mit einer Klebevignette zur Benützung von mautabhängigen Straßenabschnitten ausgestattet. Der Bf hat, ohne daran zu denken, dass das Auto seiner Gattin nicht mit einer Vignette ausgestattet war, deren Auto benutzt.
Die Ersatzmautaufforderung mit der Sendungsnummer RR 24 071 977 6 AT wurde am 19.05.2020 an den Zulassungsbesitzer M O per Einschreiben ohne Übernahmeschein versendet und am 22.05.2020 durch kontaktlose Zustellung durch Einlegen in den Briefkasten des Bf zugestellt. Eine Person in der Wohnung des Bf wurde von der Zustellung durch die Zustellerin mündlich verständigt.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.07.2021, insbesondere aus der zeugenschaftlichen Befragung des Zustellorgans und Vorlage eines internen Vermerks hinsichtlich der kontaktlosen Zustellung, dass eine mündliche Verständigung erfolgt war, ergibt. Die Zeugin hat einen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen, sie hat angegeben, sich nicht mehr an den konkreten Zustellvorgang erinnern zu können, sie hat jedoch

den üblichen Zustellvorgang, wie durch die der kontaktlose Zustellung aufgrund der COVID-19 Pandemie erfolgt war, geschildert. Aufgrund des vorgelegten ausgedruckten internen Vermerks zur Zustellung der Sendungsnummer RR 24 071 977 6 AT, wonach neben der Anführung Übernahmsberechtigte(r) „mündlich“ vermerkt war und als Zustellzeit 22.05.2020,
09:31:33 Uhr, angegeben wurde, konnte die Feststellung der ordnungsgemäßen kontaktlosen Zustellung durch Einlage der Briefsendung in den Briefkasten des Bf getroffen werden.
Vom Bf wurde angegeben, dass sich im Nebenhaus eine Nachbarin mit dem Namen O, also einem sehr ähnlich klingenden Namen, befindet und es auch wiederholt zu Verwechslungen bei der Zustellung von Sendungen mit der Nachbarin gekommen ist. Diese Schilderung ist durchaus lebensnah, sie gibt jedoch keinen Hinweis auf eine Verwechslung bei der konkreten Zustellung. Wenn der Bf ausführt, die Nachbarin hätte ihm die Sendung auch gar nicht ausgefolgt, weil sie gegenseitig nicht gut aufeinander zu sprechen seien, so kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Nachbarin eine Unterdrückung durch Zurückbehalten des Briefs begangen hat. Auf eine zeugenschaftliche Befragung der Nachbarin O konnte damit verzichtet werden, weil die Tatsache, dass es bereits in der Vergangenheit zu Verwechslungen der beiden Adressaten gekommen ist, keinen Aufschluss über den konkreten Zustellvorgang gibt.

3.3. Das LVwG OÖ. hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:
Es wird auf die im erstinstanzlichen Erkenntnis dargestellten Rechtsgrundlagen hinsichtlich des BStMG und der Mautordnung, Version 59 verwiesen. Ergänzend dazu wird angeführt:

§ 26a. Zustellgesetz in der zur Tatzeit geltenden Fassung lautet:
Solange die Fristen gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz, BGBl. I Nr. 16/2020, oder die Fristen gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. I Nr. 16/2020, unterbrochen sind, gelten für die Zustellung mit Zustellnachweis der von Gerichten bzw. von Verwaltungsbehörden zu übermittelnden Dokumente sowie die durch die Gerichte bzw. die Verwaltungsbehörden vorzunehmende Zustellung von Dokumenten ausländischer Behörden (§ 1) folgende Erleichterungen:
1. Das Dokument wird dem Empfänger zugestellt, indem es in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (§ 17 Abs. 2) eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird; die Zustellung gilt in diesem Zeitpunkt als bewirkt. Soweit dies ohne Gefährdung der Gesundheit des Zustellers möglich ist, ist der Empfänger durch schriftliche, mündliche oder telefonische Mitteilung an ihn selbst oder an Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie mit dem Empfänger in Verbindung treten können, von der Zustellung zu verständigen. Die Zustellung wird nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass

der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.
2. Ist das Dokument anderen Personen als dem Empfänger zuzustellen oder kann es diesen zugestellt werden (§ 13 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 bis 4 und §§ 14 bis 16), ist Z 1 sinngemäß anzuwenden.
3. Die Zustellung, die Form der Verständigung von der Zustellung sowie gegebenenfalls die Gründe, aus denen eine Verständigung nicht möglich war, sind vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden. Der Zustellnachweis ist dem Absender unverzüglich zu übersenden; § 22 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. § 22 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die elektronische Beurkundung anstatt durch den Übernehmer durch den Zusteller zu erfolgen hat.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde die zeitabhängige Maut gemäß § 10 Abs. 1 BStMG nicht ordnungsgemäß gemäß § 11 Abs. 1 BStMG entrichtet. Der Bf hat damit durch das Befahren eines mautpflichtigen Straßenabschnittes ohne ordnungsgemäße Entrichtung der Maut das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachen-vorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Weil der Bf seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut gemäß dem BStMG nicht nachgekommen war, hat er zumindest fahrlässig gehandelt, ist es einem Lenker eines Kfz, der abgabenpflichtige Straßenabschnitte benutzt, doch zumutbar, sich über die entsprechenden Bestimmungen der Mautentrichtung im BStMG und der entsprechenden Version der Mautordnung zu informieren. Zu seinem Vorbringen, er habe das Kfz seiner Gattin benützt, ohne daran zu denken, dass für dieses Auto die Maut nicht entrichtet wurde, entschuldigt sein Verhalten nicht, es wäre an ihm gelegen, sich vor Benutzung des KFZ zu erkundigen, ob die Maut für die Benützung dieses KFZ auf mautpflichtigen Straßen auch ordnungsgemäß entrichtet wurde.

3.3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Weil lediglich die Mindeststrafe verhängt wurde, erübrigt sich eine weitere Auseinandersetzung mit den Strafzumessungsgründen.
Mit der Verhängung einer Strafe in dieser Höhe ist eine ausreichende Sanktion gesetzt, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seiner Handlung vor Augen zu führen. Auch aus generalpräventiven Gründen kann mit der verhängten Strafe das Auslangen gefunden werden.
Der Bf führt den Strafaufhebungsgrund gemäß § 20 Abs. 5 BStMG ins Treffen, wonach Taten gemäß Abs. 1 bis 3 straflos werden, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung den der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht. Der Bf verweist diesbezüglich auf den von ihm an die ASFINAG Mautservice GmbH bezahlten Betrag von 120 Euro, den er am 04.05.2021 überwiesen hat. Entscheidend, ob die vom Bf am 04.05.2021 getätigte Überweisung an die ASFINAG Mautservice GmbH einen Strafaufhebungsgrund im Sinne des § 20 Abs. 5 BStMG darstellt, ist deren fristgerechte Überweisung.
Im konkreten Fall erfolgte die Zahlungsaufforderung hinsichtlich der Ersatzmaut mit Schreiben vom 19.05.2020, das dem Bf gemäß § 26a Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 idF. BGBl. I Nr. 16/2020, wonach aufgrund der COVID-Pandemie eine kontaktlose Zustellung geregelt wurde, wirksam zugestellt wurde. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, erfolgte diese Zustellung ordnungsgemäß gemäß § 26a Zustellgesetz am 22.05.2020, 9:31 Uhr, unter mündlicher Verständigung einer Person in jener Wohnung, die der Abgabestelle zuzuordnen ist.
Damit aber wurde die Frist für die Bezahlung der Ersatzmaut in Gang gesetzt und die vom Bf am 04.05.2021 (also auch erst nach Zustellung des bekämpften Straferkenntnisses) geleistete Ersatzmaut kann nicht mehr als fristgerechte Zahlung angesehen werden. Somit liegt auch kein Strafaufhebungsgrund gemäß § 20 Abs. 5 BStMG vor, sodass das bekämpfte Straferkenntnis der belangten Behörde zu bestätigen war.

Zu II.:

Zumal der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, waren gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Strafe vorzuschreiben.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann